



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Datum: 24.04.2015

## Strafrechtsänderungsgesetz 2015

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

zum Begutachtungsentwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen.

### **Zu § 163a (Unrichtige Darstellung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage bestimmter Verbände)**

Nach Abs. 1 soll mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen sein, wer als Entscheidungsträger (§ 2 Abs. 1 VbVG) eines in § 163c angeführten Verbandes oder sonst im Auftrag eines Entscheidungsträgers die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens erheblich unrichtig darstellt, indem er in bestimmten Unterlagen (Jahres- oder Konzernabschluss, Lage- oder Konzernlagebericht oder einem anderen an die Öffentlichkeit, die Gesellschafter oder Mitglieder, ein aufsichtsberechtigtes oder oberstes Organ oder deren Vorsitzenden gerichteten Bericht), in einer öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung an dem Verband, einem Vortrag oder einer Auskunft in der Haupt- oder Generalversammlung oder Versammlung des obersten Organs des Verbandes, Aufklärungen und Nachweisen (§ 272 Abs. 2 UGB) oder sonstigen Auskünften, die einem Prüfer (§ 163b Abs. 1) zu geben sind, oder einer Anmeldung zum Firmenbuch betreffend die Einzahlung des Gesellschaftskapitals nach den Maßstäben der dabei einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen oder anerkannten Standards falsche oder unvollständige Angaben macht.

Dazu ist anzumerken:

- **Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage**

Im Unterschied zu den bisher etwa im Aktienrecht, im Gesellschaftsrecht und im Versicherungsaufsichtsrecht vorgesehenen Tatbeständen soll die nunmehr einheitliche Strafbestimmung nicht mehr die unrichtige Darstellung der „Verhältnisse der Gesellschaft“ oder „erheblicher Umstände“, sondern

Mag. Christian Eltner  
Syndikus, Leiter Recht und  
Internationales

Tel.: (+43) 1 71156- 251  
Fax: (+43) 1 71156- 270  
christian.eltner@vvo.at

Verband der  
Versicherungsunternehmen  
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7  
A-1030 Wien  
www.vvo.at  
ZVR-Zahl: 462754246

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Mag.El/Bed  
Aktnummer: 7  
Ausg Nr.: D-41/15

Seite 1/8



der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes zum Tatbestand haben. Den Erläuterungen zufolge soll damit der bisher verwendete Begriff der „Verhältnisse der Gesellschaft“ stärker konturiert werden.

Das Bestreben, den bisher verwendeten, tatsächlich sehr unbestimmten Begriff schärfere Konturen zu verschaffen, ist zu begrüßen, sollte aber im Sinne der Rechtssicherheit noch weiter gehen. Zu bedenken ist nämlich, dass auch bei den Begriffen „Vermögenslage“ und „Ertragslage“ sehr weitgehende Interpretationsspielräume bestehen, sodass auch die Grenzen der Strafbarkeit entsprechend verwaschen sind.

Seite 2/8

Um einen solchen, rechtsstaatlich bedenklichen Zustand zu vermeiden, sollte sich der Tatbestand auf die (erheblich) unrichtige Darstellung der **Finanzlage** beschränken, weil allein bei ihr exakte zahlenmäßige Kriterien vorliegen, anhand deren die Richtigkeit oder Unrichtigkeit und damit auch die Voraussetzung der Strafbarkeit eindeutig festgestellt werden kann. Zu bedenken ist auch, dass eine unrichtige Darstellung der Wirtschafts- oder der Ertragslage meist ohnehin mit einer strafbaren unrichtigen Darstellung der Finanzlage einhergehen wird, sodass eine zusätzliche Erfassung der Darstellung der Wirtschafts- und der Ertragslage nicht notwendig und angesichts der obgenannten Bedenken nicht angebracht erscheint.

- **Wissentlichkeit**

Nach der Formulierung des Entwurfs wäre eine (erheblich) unrichtige Darstellung schon dann strafbar, wenn dem Entscheidungsträger bloß bedingter Vorsatz vorgeworfen werden kann. Dies erscheint insofern bedenklich, als der Übergang von der Fahrlässigkeit zum bedingten Vorsatz nicht immer völlig klar feststellbar ist und auch Fälle einer Bestrafung zugeführt werden könnten, in denen der Entscheidungsträger vielleicht „sich nicht ganz sicher“ war und es unterlassen hat, seine Darstellung mit diesem Vorbehalt bekanntzugeben.

Gerade bei den in Abs. 1 Z 1 genannten Unterlagen, die umfangreiche komplexe Zahlenwerke darstellen, und gerade bei einer Auskunftserteilung aufgrund einer spontanen Fragestellung in einer Versammlung kann eine derartige Situation leicht eintreten. Die Erläuterungen führen an anderer Stelle selbst aus, dass es „keine absolute Wahrheit in Bilanzfragen geben kann“ und selbst „die Einhaltung der Bewertungsregeln nicht automatisch zu einem einzig richtigen Ergebnis“ führt – Näheres siehe unten).

Es sollte schließlich auch vermieden werden, dass Entscheidungsträger bei jeder Auskunftserteilung befürchten müssen, sich in eine unbestimmte Grauzone strafbaren Handelns zu begeben, und daher möglichst wenige Informationen erteilen, „um ja nichts falsch zu machen“. Damit würde eine Wirkung erzielt, die dem Ziel der Reform zuwiderliefe.



Die Strafbarkeit sollte daher auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen der Entscheidungsträger die Finanzlage **wissentlich** erheblich unrichtig darstellt.

- **Anerkannte Standards**

Nach dem Entwurf soll die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Angaben anhand der „dabei einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen oder anerkannten Standards“ beurteilt werden.

Seite 3/8

Die Festlegung dieser Maßstäbe soll nach den Erläuterungen vor dem Hintergrund erfolgen, „dass es ohnehin keine absolute Wahrheit in Bilanzfragen geben kann“. Im Hinblick auf das Bestehen von zulässigen Bewertungs- oder anderer Ermessensspielräume führe beispielsweise die Einhaltung der Bewertungsregeln nicht automatisch zu einem einzig richtigen Ergebnis.

Was die anerkannten Standards anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht von einem gesetzgebenden Gremium erstellt werden und einem ständigen Wandel unterworfen sind, sodass diese einen Maßstab darstellen, dessen genaue Einhaltung im Rahmen der Buchhaltung zwar keine Frage sein sollte, der aber andererseits nicht darüber entscheiden sollte, ob über jemanden eine Freiheitsstrafe mit verhängnisvollen Wirkungen für den Betroffenen verhängt wird oder nicht.

Der Maßstab der anerkannten Standards, deren Einhaltung ohnehin, wie die Erläuterungen bemerken, nicht zu einem einzig richtigen Ergebnis führt, sollte daher **entfallen**.

- **Strafdrohung**

Die bisherigen Straftatbestände im Aktien-, im GmbH-Recht und im Versicherungsaufsichtsrecht haben eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vorgesehen. Die Verdoppelung des möglichen Strafausmaßes durch Ausdehnung des Strafrahmens auf eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bei gleichzeitigem Entfall der Möglichkeit, eine Geldstrafe zu verhängen, bedeutet eine Strafverschärfung, die bei weitem überzogen erscheint, wenn man bedenkt, dass auch dem sorgfältigsten Entscheidungsträger in Anbetracht komplexer Unterlagen und der immer komplexer werdenden gesetzlichen Bestimmungen und einzuhaltenden Standards ein Fehler unterlaufen kann, insbesondere bei spontan zu erteilenden Auskünften in einer Versammlung.

Gerade die der Materie innewohnende Schwierigkeit bei der Bestimmung eines einzig richtigen Ergebnisses, die in den Erläuterungen völlig zutreffend wiedergegeben wird, lässt es höchst bedenklich erscheinen, in diesem ohnehin schwierigen Umfeld eine derartige Strafverschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage einzuführen.



Es sollten daher der bisherige Strafrahmen mit einem Straf Höchstmaß von **einem** Jahr und die Möglichkeit der Verhängung bloß einer **Geldstrafe als Alternative** beibehalten werden.

Aus denselben Gründen sollte die separate, in Abs. 3 vorgesehene Strafobergrenze von drei Jahren für börsennotierte Gesellschaften **entfallen** (und das Kriterium der Börsennotierung eines Verbandes allenfalls als strafverschärfend im Einzelfall berücksichtigt) oder zumindest auf ein Strafausmaß von höchstens zwei Jahren gesenkt werden.

Seite 4/8

- **Erhebliche Unrichtigkeit**

Nach Abs. 4 soll die Unrichtigkeit einer Darstellung erheblich sein, wenn nach der Bedeutung der davon betroffenen Information und dem konkreten Ausmaß der Unrichtigkeit vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie Entscheidungen beeinflussen kann, die Empfänger auf der Grundlage der Darstellungen treffen. Nach den Erläuterungen soll damit das Ausmaß der bislang theoretisch uferlosen Strafbestimmung eingegrenzt werden.

Die Strafbarkeit eines Verhaltens bei bloßer Möglichkeit, Entscheidungen – in welcher Richtung immer – zu beeinflussen, („beeinflussen kann“) würde jene Uferlosigkeit der Strafbarkeit bedeuten, welche mit dem Entwurf gerade vermieden werden soll. Um die Bestimmung auf wirklich strafwürdiges Verhalten zu beschränken und sie berechenbar zu machen, sollten nur **wesentliche** Informationen im Sinne des § 189a Z 10 UGB (idF des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2015) erfasst werden, die **geeignet** sind, einen **schwerwiegenden Schaden** für **Investoren** und **Gläubiger** herbeizuführen.

§163a sollte daher lauten:

**„Unrichtige Darstellung der Finanzlage bestimmter Verbände**

**§ 163a.** (1) Wer als Entscheidungsträger (§ 2 Abs. 1 VbVG) eines in § 163c angeführten Verbandes oder sonst im Auftrag eines Entscheidungsträgers wissentlich die Finanzlage des Verbandes oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens erheblich unrichtig (Abs. 3) darstellt, indem er in

1. einem Jahres- oder Konzernabschluss, einem Lage- oder Konzernlagebericht oder einem anderen an die Öffentlichkeit, die Gesellschafter oder Mitglieder, ein aufsichtsberechtigtes oder oberstes Organ oder deren Vorsitzenden gerichteten Bericht betreffend den Verband oder mit ihm verbundener Unternehmen,
2. einer öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung an dem Verband,
3. einem Vortrag oder einer Auskunft in der Haupt- oder Generalversammlung oder Versammlung des obersten Organs des Verbandes,



4. Aufklärungen und Nachweisen (§ 272 Abs. 2 UGB) oder sonstigen Auskünften, die einem Prüfer (§ 163b Abs. 1) zu geben sind, oder
5. einer Anmeldung zum Firmenbuch, die die Einzahlung des Gesellschaftskapitals betrifft,

nach den Maßstäben der dabei einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen falsche oder unvollständige Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. Der Auftrag muss sich dabei nicht auf die Unrichtigkeit der Darstellung erstrecken.

Seite 5/8

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Entscheidungsträger einen Sonderbericht nicht erstattet, der angesichts der drohenden Gefährdung der Liquidität des Verbandes gesetzlich geboten ist.

(3) Die Unrichtigkeit einer Darstellung ist erheblich, wenn sie wesentlich im Sinn des § 189a Z 10 UGB in der Fassung BGBl. I Nr. 22/2015 und geeignet ist, einen schwerwiegenden Schaden für Investoren und Gläubiger herbeizuführen.“

### **Zu § 163d (Tätige Reue)**

Die im Ministerialentwurf vorgeschlagene Bestimmung für eine tätige Reue in § 163d sieht ein zu enges Zeitfenster vor, in dem die Richtigstellung falscher Angaben bzw. der Nachtrag unvollständiger Angaben möglich sein soll. In dieser Form würde die Reuebestimmung nur einen geringen praktischen Anwendungsbereich finden. Aber nur dann, wenn die Bestimmung der tätigen Reue einen breiteren Anwendungsbereich hat, kann sie ihren Sinn erfüllen, dem Täter die Möglichkeit zu geben, in die Legalität zurückzukehren.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Reuebestimmung nach dem Vorbild der Selbstanzeige nach § 29 FinStrG einzuführen, womit auch der systematischen Nähe zur Selbstanzeige Rechnung getragen werden soll. Wie im Ministerialentwurf vorgeschlagen, sollte Voraussetzung für die Straffreiheit die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes sein, indem die ursprünglich unrichtigen, unvollständigen Darstellungen entsprechend korrigiert bzw. nachgeholt werden. Die Voraussetzungen für die Rechtzeitigkeit könnten sich an den Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 lit. a und b FinStrG anlehnen. In diesem Fall ist die Straffreiheit ausgeschlossen, wenn bereits Verfolgungshandlungen gegen den Täter oder einen anderen an der Tat Beteiligten gesetzt waren oder die Tat bereits ganz oder zum Teil entdeckt und dies dem Täter bekannt war. Auf ein zusätzliches Freiwilligkeitselement könnte dann verzichtet werden.

Im Ergebnis könnte somit durch die Erweiterung der tätigen Reue das Ziel der richtigen Information der angesprochenen Adressatenkreise viel besser erreicht werden. Allfällige geschädigte Personen hätten durch die Richtigstellung der Information ebenfalls eine verbesserte Chance auf Durchsetzung ihrer Ansprüche.



Auch bei § 163b gilt das zuvor Gesagte, nämlich dass der Schutzzweck der Informationsdelikte am besten dadurch erreicht wird, dass ein Abschlussprüfer seinen Bestätigungsvermerk widerruft. Um sicherzustellen, dass ein solcher Widerruf auch beim anzusprechenden Adressatenkreis ankommt, wird auch eine angemessene Veröffentlichung der Richtigstellung vorgeschlagen. Sollte es durch den unrichtigen Bestätigungsvermerk bis dahin schon zu Schäden gekommen sein, gilt wiederum, dass es den Geschädigten durch einen veröffentlichten Widerruf viel leichter fallen wird, ihre Ansprüche über eine zivilrechtliche Klage durchzusetzen.

Seite 6/8

Wir regen daher an, jeweils in einem **zusätzlichen Absatz des § 163a sowie des § 163b** Bestimmungen über die Strafaufhebung aufzunehmen. § 163d sollte im Hinblick auf die vorgeschlagenen Neufassungen der **§ 163a (Abs. 4 neu)** und § 163b entfallen.

Der zusätzliche Absatz in **§ 163a Abs. 4 neu** sollte lauten:

„Nicht zu bestrafen ist, wer rechtzeitig die falschen Angaben richtig stellt oder die unvollständigen Angaben nachträgt.

Rechtzeitigkeit liegt nicht vor,

- a) wenn zum Zeitpunkt der Richtigstellung oder des Nachtrags der unvollständigen Angaben Verfolgungshandlungen gegen den Täter oder andere an der Tat Beteiligte gesetzt waren,
- b) wenn zum Zeitpunkt der Richtigstellung oder des Nachtrags der unvollständigen Angaben die Tat bereits ganz oder zum Teil entdeckt und dies dem Täter bekannt war. Die Tat nach § 163a ist jedoch nicht zu bestrafen, wenn ein im Zuge einer Prüfung nach dem RL-KG festgestellter Fehler vor Rechtskraft eines Bescheides nach § 5 (2) RL-KG entsprechend den dort festgelegten Bestimmungen veröffentlicht wird.

Der zusätzliche Absatz in § 163b sollte lauten:

„Nicht zu bestrafen ist, wer rechtzeitig (§ 163a Abs. 4 neu) die falschen Angaben richtig stellt, die unvollständigen Angaben nachträgt oder den Bestätigungsvermerk widerruft.“

### **Weitere Anmerkungen:**

#### **Zu § 6 (Fahrlässigkeit)**

Es ist vorgesehen, nunmehr auch im Strafgesetzbuch den bislang nur im bürgerlichen Recht definierten Begriff der groben Fahrlässigkeit zu definieren. Dabei fällt jedoch auf, dass die vorliegende Entwurfsfassung die Formulierung „auffallend sorgfaltswidrig“ benützt, während § 1331 ABGB von „auffallender



Sorglosigkeit“ spricht. Beide Begriffe sind sprachlich nicht völlig deckungsgleich. Da aber in vielen Fällen einem Strafverfahren ein den völlig identischen Inhalt betreffendes Zivilverfahren folgt, besteht die Gefahr, dass bei einer nicht identen Wortwahl das Strafgericht die Grenze zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit an einer anderen Stelle ziehen könnte, als dies im selben Anlassfall das Zivilgericht tut. Um diesbezügliche Rechtsunsicherheit zu vermeiden, erschiene es ratsam, den Begriff der groben Fahrlässigkeit im Strafgesetzbuch mit der gleichen Wortwahl zu beschreiben, wie dies in § 1331 ABGB der Fall ist.

Seite 7/8

#### **Zu § 64 Abs. 1 Z 11 (Strafbare Handlungen im Ausland)**

Hier ist vorgesehen, auch die neu zu schaffenden Tatbestände der §§ 163a und 163b StGB in die Liste jener Bestimmungen aufzunehmen, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatortes österreichischen Strafgesetzen unterliegen sollen. Dies erscheint insbesondere in jenen Fällen nicht angemessen, in denen die inkriminierte Handlungsweise nach den Gesetzen jenes Landes, in dem die Handlungen gesetzt werden, nicht strafbar sind oder einer geringeren Strafe unterworfen sind.

#### **Zu § 70 (Berufsmäßige Begehung)**

Die Definition der Berufsmäßigkeit erscheint inhaltlich insoweit widersprüchlich, als diese Bestimmung einerseits von der Begehung „einer Tat“ in der Absicht, sich durch ihre wiederkehrende Begehung fortlaufendes Einkommen zu verschaffen, spricht, andererseits jedoch zwei innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Tat begangene Vortaten verlangt. Wenn die Absicht einer wiederkehrenden Tatbegehung besteht, ist kein Grund erkennbar, weshalb erst die dritte Tat „berufsmäßig“ begangen sein soll, die davorliegenden zwei Taten hingegen nicht.

#### **Zu § 118a Abs. 1 (Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem)**

Die in Z 1 dieser Bestimmung vorgesehene Einschränkung auf personenbezogene Daten, deren Kenntnis schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verletzt, erscheint zu eng. Stattdessen sollte, so wie auch bisher, die in dieser Bestimmung beschriebene Handlung in der Absicht, sich unbefugt Kenntnis von **jedweden** Daten zu verschaffen, strafbar bleiben.

#### **Zu § 129 Abs. 1 (Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen)**

Die Verringerung der Strafdrohung des nicht gesondert qualifizierten Einbruchsdiebstahls von bisher sechs Monaten bis fünf Jahre auf nunmehr bis zu drei Jahren erscheint aus generalpräventiven Gründen nicht angebracht. Nahezu jeder



Wirtschaftszweig in Österreich leidet unter der ständigen Zunahme derartiger Straftaten und den damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden. Im Wege der Einbruchsdiebstahlversicherung ist die Versicherungsbranche besonders betroffen. Eine derartige Verringerung der Strafdrohung wäre daher ein Signal in die falsche Richtung.

#### **Zu § 143 Abs. 1 (Schwerer Raub)**

Seite 8/8

Auch in diesem Fall erscheint die geplante Herabsetzung der Untergrenze des Strafrahmens von bisher fünf auf künftig ein Jahr nicht angemessen. Auch in diesem Fall spricht die hohe Zahl von Delikten – insbesondere jener des Raubes unter Verwendung einer Waffe – gegen eine solche Herabsetzung. Die Versicherungswirtschaft ist hier insbesondere hinsichtlich der Versicherungsverträge gegen Botenberaubung betroffen.

#### **Zu § 148 (Berufsmäßiger Betrug)**

Auch hier ist eine Reduktion der Strafdrohung von bisher sechs Monaten bis fünf Jahre auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorgesehen. Die hohe Anzahl einschlägiger Straftaten spricht eindeutig gegen diese Veränderung. Die Versicherungswirtschaft wäre durch die große Zahl von Fällen des Versicherungs- oder auch des Provisionsbetrugs massiv betroffen. Eine Herabsetzung des Strafrahmens verringert die Abschreckungswirkung und lässt daher ein Ansteigen der Anzahl einschlägiger Delikte befürchten.

#### **Zu § 153 (Untreue)**

Der vorliegende Initiativantrag der Abgeordneten Mag. Steinacker / Dr. Jarolim wird von uns vollinhaltlich unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christian Eltner

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs